

An die
Vorsitzenden und Geschäftsstellen
der Verbände, Sportkreise sowie Verbände und
Organisationen mit besonderen Aufgaben

Geschäftsstelle
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main

Andreas Klages
Hauptgeschäftsführer

Tel.: 069 6789-106
Fax: 069 6789-109

aklages@lsbh.de

3. November 2020
I/AK

Erneute Aktualisierung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Sportfreunde,

wie Sie wissen, wurden im Rahmen der Bund-Länder-Gespräche am 28. Oktober 2020 angesichts der dynamischen Coronaentwicklung weitreichende Beschlüsse zur Bekämpfung der Pandemie sowie zur Reduzierung des Infektionsgeschehens beschlossen, darunter auch umfassende Einschränkungen des Sports. Zunächst hat das Land Hessen diese Beschlüsse im Rahmen der am 29. Oktober beschlossenen Neufassung der Coronaverordnung, mit Gültigkeit ab dem 2. November 2020, wie folgt in § 2 umgesetzt:

„(2) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist mit Ausnahme der Sportausübung allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand untersagt. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports sowie der Schulsport sind nur gestattet, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene beachtet werden. Der Sportbetrieb ist gestattet zur Vorbereitung auf und die Abnahme von Einstellungstest, Leistungsfeststellungen sowie anderen Prüfungen in Ausbildungen und Studiengängen, bei denen Sport wesentlicher Bestandteil ist. Zuschauer sind nicht gestattet.“

Durch diese Regelung blieb also Freizeit- und Amateursport zunächst alleine, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand – und somit in sehr engen Grenzen – auf Sportanlagen gestattet. Sportstätten wurden durch die o.g. Formulierung nicht grundsätzlich geschlossen.

Nun hat gestern das Land Hessen diese Bestimmung trotz unserer Bedenken leider nochmals verändert und verschärft. Die nunmehr geltende Fassung des § 2 Abs. 2 der Coronaverordnung wurde heute veröffentlicht und lautet:

„Bis zum Ablauf des 30. November 2020 ist der Betrieb von öffentlichen und privaten Sportanlagen für den Freizeit- und Amateursportbetrieb untersagt. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports sowie der Schulsport sind nur gestattet, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene beachtet werden. Der Sportbetrieb ist ferner gestattet zur Vorbereitung auf und die Abnahme von Einstellungstest, Leistungsfeststellungen sowie anderen Prüfungen in Ausbildungen und Studiengängen, bei denen Sport wesentlicher Bestandteil ist. Zuschauer sind nicht gestattet.“

Damit ist der Betrieb von Sportanlagen für den Freizeit- und Amateurbereich untersagt. Das heißt, es findet kein Breiten- und Freizeitsport mehr auf Sportanlagen im Freien oder in gedeckten Anlagen (Hallen, Schießsportanlagen, etc) statt. Es ist möglich im öffentlichen Raum, also auf Wegen, auf Wasserstraßen und öffentlichen Wasserflächen, im Wald oder in Parks, Individualsport zu betreiben, also etwa zu Joggen, Rad zu fahren oder zu Wandern.

Wir werden über diese Änderungen, die am 5. November in Kraft treten, und zu Fragen zur aktuellen Corona-Verordnung – wie bisher – durch Aktualisierungen der Coronainformationen auf unserer Homepage kurzfristig informieren:

<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/>

Ich darf zur Einschätzung dieser Entwicklung auf unsere beigefügte Pressemitteilung verweisen. Neben den inhaltlichen Dimensionen irritiert, dass zunächst eine mit dem Bund-Länder-Beschluss konforme Formulierung verordnet und nun – nach Inkrafttreten der so aktualisierten Ordnungsversion und trotz unserer Bedenken – eine noch weitgehendere Regelung getroffen wurde.

Ergänzend darf ich darüber informieren, dass die Geltung des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht bis 31. Dezember 2021 verlängert worden ist. Hierdurch werden die bereits getroffenen Regelungen zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen bestehen bleiben. Ebenso bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein(e) Nachfolger/in gewählt werden kann werden. Diese Regelung gilt nun bis zum 31. Dezember 2021. Auch hierüber werden wir in Kürze auf unserer FAQ Seite informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Klages
Hauptgeschäftsführer

HERBES